

Berufsrechtliche Rechtsprechung Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung Bundesgerichtshof:
Zulassung - Rechtsweg für Streitigkeiten über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
VwGO § 40; EGV Art. 43, Art. 49, Art. 85
BGH vom 7.10.2003 - AnwZ (B) 38/02
BRAK.2004.01.R.11

1. Indem Rechtsstreitigkeiten über die Zulassung als RA in Deutschland den AnwG zugewiesen sind, werden weder die Niederlassungsfreiheit noch der Dienstleistungsverkehr beeinträchtigt. 2. Der Zugang zu den AnwG ist Bürgern anderer Mitgliedstaaten und Inländern, die aus anderen Mitgliedstaaten zuwandern wollen, zu denselben Bedingungen eröffnet wie den deutschen Staatsangehörigen oder im Inland ansässigen Gemeinschaftsbürgern.

Aus den Gründen:

I. Der Ast. hat sich mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Bescheid der Agin. gewandt, mit dem diese die Aufnahme des Ast. als Mitglied der RAK (§ 206 Abs. 1 BRAO in der Neufassung durch das EuRAG v. 9.3.2000 (BGBl. I S. 182) wegen Verstoßes gegen die Kanzleipflicht widerrufen hat. Vorab hat er beantragt, das Verfahren wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zu den AGH an das VG B. zu verweisen.

Der AGH hat den Antrag abgelehnt und die sofortige Beschwerde zugelassen.

II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 223 Abs. 3 Satz 1 BRAO), sie hat jedoch keinen Erfolg. Entgegen den Bedenken des Ast. ist die Anwaltsgerichtsbarkeit zur Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zuständig.

1. Gemäß § 40 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art eröffnet, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Von dieser Zuweisungskompetenz hat der Bundesgesetzgeber Gebrauch gemacht, indem er in der BRAO Rechtsstreitigkeiten über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, über den Widerruf der Zulassung und sämtliche hiermit verbundenen Verfahren dem AGH zur Entscheidung zugewiesen hat. Nach der st. Rspr. des BVerfG handelt es sich bei dem AGH um ein staatliches Gericht, dem die vorgenannten Zulassungsangelegenheiten der RAe wirksam zugewiesen sind (vgl. BVerfGE, NJW 1969, 2192; 1978, 1795).

2. Entgegen der Ansicht des Ast. ist diese Gesetzeslage mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar.

a) Allerdings ist im vorliegenden Fall das europäische Gemeinschaftsrecht anwendbar, falls der Ast., wie er behauptet, in London niedergelassen ist und dort umfassend Beratungsleistungen erbringen darf. Dies unterstellt der Senat zugunsten des Ast. Da er mit den gleichen Befugnissen eine Niederlassung im Inland anstrebt, geht es - obwohl der Ast. deutscher Staatsangehöriger ist - um einen die Binnengrenzen der Europäischen Gemeinschaft überschreitenden Verkehr.

b) Das Verfahrensrecht unterliegt zwar der Regelungshoheit der jeweiligen Mitgliedstaaten. Die Verwirklichung des materiellen Gemeinschaftsrechts darf indes durch das nationale Verfahrensrecht nicht übermäßig erschwert werden (EuGH, Urt. v. 20.3.1997 - Rs. C-323/95, Hayes, EuZw 1997, 280, 281 Rdnr. 13, vgl. auch BVerwG, NJW 1998, 3728, 3729). Deshalb ist die Einrichtung und Ausgestaltung des Rechtsweges zu den AGH darauf zu überprüfen, ob sie die von dem Ast. beanspruchten gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten beeinträchtigen. Dies ist nicht der Fall.

aa) Indem Rechtsstreitigkeiten über die Zulassung als RA in Deutschland den AGH zugewiesen sind, werden die Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EGV) und der freie Dienstleistungsverkehr (Art. 49 EGV) nicht beeinträchtigt.

Allerdings ist die Tätigkeit eines RA (auch) wirtschaftlicher Art (EuGH, Urt. v. 19.2.2002 - Rs. C-309/99, Wouters, NJW 2002, 877, 878 Rdnr. 49) und kann eine RAK u.U. als Unternehmensvereinigung i.S.v. Art. 85 Abs. 1 EGV anzusehen sein (EuGH, a.a.O. Rdnr. 64). Nationale Verfahrensvorschriften, welche Wirtschaftsteilnehmern aus einem anderen Mitgliedstaat im Falle von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ergeben, den Zugang zu den nationalen Gerichten erschweren, würden die wirtschaftliche Betätigung innerhalb der Gemeinschaft unzulässig beeinträchtigen (EuGH, Urt. v. 20.3.1997 - Rs. C-323/95, Hayes, a.a.O. Rdnr. 14). Die genannten Vorschriften schützen - über ihren Wortlaut hinaus - auch die freie Niederlassung und die Dienstleistungsfreiheit im Hoheitsgebiet des eigenen Staates, sofern der Betreffende aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zuwandern und im eigenen Staat eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen will (EuGH, Urt. v. 31.3.1993 - Rs. C 19/92, Kraus, Slg. 1993, I-1663 Rdnr. 15 f.). Der Zugang zu den AGH ist jedoch den Bürgern anderer Mitgliedstaaten oder Inländern, die aus anderen Mitgliedstaaten zuwandern wollen, zu denselben Bedingungen eröffnet wie den deutschen Staatsangehörigen oder im Inland ansässigen Gemeinschaftsbürgern.

bb) Ob sich - wie der Ast. meint - aus den Gemeinschaftsregeln über den Wettbewerb (Art. 10, 81 EG) ergibt, dass eine Möglichkeit bestehen muss, die wettbewerbsrelevanten Maßnahmen der Agin. durch ein ordentliches staatliches Gericht überprüfen zu lassen, kann dahinstehen. Sowohl der bei einem OLG eingerichtete AGH als auch der Anwaltsrat beim BGH sind ordentliche staatliche Gerichte. Dass bei ihnen auch Richter mitwirken, die aus der Rechtsanwaltschaft kommen und neben der Ausübung ihres Richteramtes weiter als RAe tätig sind, ändert nichts an ihrer richterlichen Unabhängigkeit. Solange diese gewährleistet ist, darf ein staatliches Gericht auch mit Richtern besetzt sein, die demselben Verkehrskreis angehören wie die Rechtsuchenden. Da sie aufgrund dessen für den Verfahrensgegenstand besondere Sachkunde mitbringen, ist dieser Umstand dem Verfahrensziel sachgerechter und lebensnaher Entscheidungen sogar förderlich.

3. Aus dem Vorstehenden folgt zugleich, dass weder die anwaltlichen Mitglieder des AGH von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen waren, noch dass die anwaltlichen Mitglieder des erkennenden Senats ausgeschlossen sind.